Allgemeine Einkaufsbedingungen CCS Gruppe

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand 06.2025) gelten für die folgenden Gesellschaften der CCS Gruppe:

- **CCS Duisburg GmbH & Co. KG, Wanheimer Str. 334-336, 47055 Duisburg**
- **CCS Bremen GmbH, Bergedorfer Str. 6-8, 28219 Bremen**
- **Wigo Chemie GmbH, Sandweg 7-13, 55543 Bad Kreuznach**

1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen gelten unsere Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) ausschließlich für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Lieferung“ genannt), die wir als Kunde abschließen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners (im Folgenden „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Bei weiteren Verträgen zwischen uns und dem Lieferanten gelten die AEB auch dann, wenn nicht auf sie hingewiesen wird.

1.3 Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs.1 Satz 1 BGB.

1.4 Wir sind nach ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert. Unsere Unternehmenspolitik, die unter anderem Qualitäts- und Umweltkriterien beinhaltet, ist über unsere Webseite abzurufen. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie diese Unternehmenspolitik in Ihrem eigenen Management- und Qualitätssicherungssystem berücksichtigen und einhalten. Unsere Lieferanten sollten mindestens nach ISO 9001 zertifiziert sein und darüber hinaus bei der Gestaltung ihrer Unternehmenspolitik die Forderung der ISO 14001 und der ISO 45001. Alle unsere Lieferanten, die von uns als Lieferquelle für Serien- teile für die Automobilindustrie eingesetzt werden, müssen als Mindestforderung die ISO 9001 in aktueller, gültiger Version aufweisen. Ein Hinweis auf die Lieferung von Serienteilen erfolgt durch uns. Dies gilt unabhängig von unserer eigenen Zertifizierung.

2 Unterlagen

2.1. Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von uns im Rahmen der Vertragsanbahnung oder später übergeben werden, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns hieran alle Schutzrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Anforderung einschließlich aller Abschriften oder Vervielfältigungen an uns zurückzugeben. Insoweit gilt ergänzend die Regelung von Abs. 7.5.

2.2 Formen, Modelle, Werkzeuge, Lithografien, Klischees, Zeichnungen oder Konstruktionspläne usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch die Bezahlung der Bestellung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten bleiben. Der Lieferant verwahrt diese für uns auf und hat sie auf Anforderung an uns herauszugeben. Eine Verwendung für oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Betriebs- oder Verarbeitungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter u. ä. gehören zum geschuldeten Lieferumfang. Von Zeichnungen und Konstruktionsplänen sind uns auf Anforderung je zwei Kopien kostenlos zu überlas- sen.

3 Angebot – Vertragsschluss

3.1 Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich. Der Lieferant muss auf etwaige Abweichungen von unserer zugrundeliegenden Anfrage ausdrücklich hinweisen. Angebotsannahme, Bestellungen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder durch uns schriftlich bestätigt werden.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei (2) Arbeitstagen nach Abgabe der Bestellung schriftlich und unter Angabe des Liefertermins, des Preises, unserer Bestelldaten und der Artikelnummer zu bestätigen. Sofern die Bestellung nicht über einen festen Preis lautet, werden wir nur dann verpflichtet, wenn wir nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang der Bestätigung den vom Lieferanten in der Annahme genannten Preis beanstanden.

3.3 Geht uns innerhalb der Frist gem. Abs. 3.2 Satz 1 keine Bestätigung zu, behalten wir uns vor, die Auftragserteilung zu widerrufen oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag ohne Kostenübernahme zurückzutreten.

3.4 Uns steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn Umstände, die bei Vertragsschluss noch nicht erkennbar waren, ein anerkennenswertes Interesse am Rücktritt begründen. Solche Umstände liegen z. B. vor bei erheblichen Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen oder Versorgungsschwierigkeiten; der Rücktritt kann bis 10 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin erklärt werden.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Falle von Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie bei Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf die Lieferungen frühzeitig zu informieren und von uns diese Änderung freigeben zu lassen.

3.6 Soweit nicht branchenüblich nach Tages- oder Börsenpreisen abgerechnet wird, sind angebotene Preise des Lieferanten ab dem Datum seines Angebotes für 12 Monate Festpreise. Zwischenzeitliche Preisreduzierungen oder Verbesserungen der Konditionen kommen mit ihrer Einführung durch den Lieferanten auch uns zugute.

3.7 Mit der Auftragsannahme und Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Annahme gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Normen und Pflichten.

4 Lieferungen

4.1 Die in einer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend (Fixgeschäft). Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen. Insbesondere sind wir berechtigt, bei nicht fristgerechter Lieferung ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferanten Schadensersatz, z.B. wegen der Kosten von Deckungsgeschäften zu verlangen.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen können von uns zurückgewiesen werden. Soweit wir Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen akzeptieren, gelten im Übrigen die Regelungen wie bei Komplettlieferungen.

4.4 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatz des durch die Verspätung entstandenen Schadens dar. Wir sind berechtigt, diesen Schaden konkret oder pauschaliert in Höhe von 0,3 % des Lieferwerts je Kalendertag, höchstens jedoch 10 % des Lieferwertes zu berechnen. Dem Lieferanten bleibt das Recht zum Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Im Übrigen stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.5 Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen und diesen der Warenannahme bzw. der Empfangsstation unaufgefordert auszuhändigen. Alle Papiere müssen unsere Bestellnummern und unsere Materialnummer enthalten. Die Chargennummer muss Bestandteil des Lieferscheins sein. Am Tage der Versendung hat der Lieferant auf Anforderung an die bestellende Stelle eine Versandanzeige per E-Mail zu übermitteln, die die Angaben des Lieferscheins enthält.

4.6 Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Einsetzung von Unterlieferanten berechtigt.

5 Preise – Rechnung – Zahlung

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und ihrer Rücknahme durch den Lieferanten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten; sie ist getrennt auszuweisen.

5.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen den Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Erfolgt die Anlieferung der Ware nach dem Rechnungseingang, so gilt der Eingangstag der Ware. Wir sind zur Zahlung mit Scheck berechtigt. Für die Inanspruchnahme von Skonto genügt die fristgerechte Absendung des Schecks.

5.4 Sofern wir Vorauszahlungen zu leisten haben, ist der Lieferant verpflichtet, bis zur Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs auf seine Kosten über den Vorauszahlungsbetrag eine unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen.

5.5 Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen. Die Bezahlung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelrügen oder sonstige aus der Lieferung resultierende Ansprüche dar. Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertrag nicht berechtigt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.

6 Gefahrtragung – Gewährleistung

6.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bis zur Entgegennahme bzw. Abnahme der Lieferung am Ort der Lieferanschrift. Die Entgegennahme stellt keine Genehmigung der Lieferung und keine Abnahme dar.

6.2 Wir prüfen die gelieferten Produkte bei Anlieferung nur hinsichtlich des Vorliegens offener Mängel (insb. Mengen- und Artabweichungen, äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbare Transportschäden). Die hier eingehenden Lieferungen werden hierzu durch Stich- proben überprüft. Die Untersuchung der Ware ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung erfolgt. Die Rüge eines Mangels ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Weitere Obliegenheiten von uns gem. § 377 HGB bestehen nicht.

6.3 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, mindestens aber 3 Jahre ab Ablieferung. Für Ersatzliefergegenstände beginnt mit ihrer Anlieferung eine eigenständige Gewährleistungsfrist i. S. von Satz 1.

6.4 Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Wir sind in Fällen hoher Eilbedürftigkeit und bei unberechtigter Verweigerung der Mängelbeseitigung befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

6.5 Mängelrügen berechtigen uns, die Begleichung der Rechnung zurückzustellen, bis die vollständige Klärung erfolgt ist. Sie berechtigen uns ferner, nach diesem Zeitraum den Skontoabzug vorzunehmen.

6.6 Das Recht auf Schadensersatz sowie das Recht auf Minderung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ansprüche auf Schadensersatz umfassen auch alle Kosten, die uns für die Verhandlung oder Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden entstehen.

7 Eigentumsvorbehalt – Geheimhaltung

7.1 Wir erkennen einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7.2 Ein Eigentumsvorbehalt erlischt mit Beginn von Arbeiten nach § 946 f. BGB oder bei Weiterverkauf des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes.

7.3 Alle von uns für den Lieferanten bereitgestellten Teile und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen nicht außerhalb dieses Vertrages verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf seine Kosten umfassend zum Neuwert zu versichern und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Es gelten die Vorschriften der §§ 946 ff. BGB mit der Maßgabe, dass dann, wenn eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, eine Übertragung des anteiligen Miteigentums auf uns als vereinbart gilt. Erwirbt der Lieferant Eigentum durch Verarbeitung, so überträgt er es im Voraus auf uns. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegen unsere Herausgabeansprüche ist ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten und rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so können wir Schadensersatzansprüche stellen.

7.4 Soweit die uns gem. Abs. 7.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von uns dem Lieferanten bereitgestellten Werkzeuge und Teile um mehr als 20 Prozent übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahlverpflichten.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeuge, Modelle und sonstigen Unterlagen und Informationen betreffend die Geschäftsbeziehung mit uns strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und so- weit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

7.6 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

8 Produkthaftung

8.1 Ist der Lieferant aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. In diesem Rahmen hat der Lieferant uns auch die Kosten einer Rückrufaktion zu ersetzen, sofern er – außer in Eilfällen– vorab angemessen informiert wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

8.2 Die Dokumentationspflicht für die Herstellung, Zusammensetzung etc. der gelieferten Waren trifft den Lieferanten. Er ist auch verpflichtet, uns bei der Formulierung von Anwendungshinweisen, Hinweisen für Notfälle etc. insbesondere gegenüber dem Endverbraucher, zu unterstützen.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro € 5.000.000,00 pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns den Abschluss und deren Fortbestand auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt. Wird der Nachweis des Abschlusses und des Fortbestandes der Haftpflichtversicherung nicht innerhalb angemessener Frist geführt, so sind wir berechtigt, die Vertragsbeziehung zu kündigen und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

8.4 Werden Stoffe angeliefert, welche die Mengenschwellen von Tabelle 1.10.5 ADR überschreiten, so haben die Fahrzeugführer das Fahrzeug zusätzlich verschlossen zu halten. Der Zündschlüssel darf nur eingesteckt bleiben, soweit dies zum Entladen des Fahrzeugs nötig ist.

8.5 Falls das Produkt eine oder mehrere Substanzen enthält, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) (nachfolgend als ‘Substanz‘ bezeichnet) fallen, und falls nicht der Käufer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen Importeur der Substanz gemäß REACH ist, so wird der Lieferant sicherstellen, dass die Substanz den Vorgaben der REACH-Verordnung bezüglich Registrierung und der entsprechenden Dokumentationspflicht in der Lieferkette entspricht. Der Lieferant wird dem Käufer die Registrierung der Substanz auf Anforderung unverzüglich nachweisen. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich informieren, falls er Kenntnis davon erlangt, dass die Substanz aus welchen Gründen auch immer nicht rechtzeitig registriert wurde oder die Registrierung aufgehoben wird, sofern der Käufer oder ein mit Ihm verbundenes Unternehmen Importeur der Substanz gemäß REACH sind, so wird der Lieferant auf Anforderung unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen. Der Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, solche Informationen insoweit zu nutzen, als dies zur nachträglichen Registrierung der Substanz erforderlich ist.

9 Qualitätsanforderungen / Lieferantenhandbuch

Der Lieferant verpflichtet sich, die entsprechende Qualität, Spezifikationen und Fristen, die in unserem Lieferantenhandbuch festgelegt sind, einzuhalten.

10 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei. Dies gilt für Ansprüche aus Vergleich nur, wenn der Lieferant dem Vergleich zugestimmt hat oder die Zustimmung ohne berechtigtes Interesse verweigert hat.

11 Ersatzteile

Der Lieferant technischer Erzeugnisse ist verpflichtet, Ersatzteile auf die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung bereitzuhalten.

12 Verpflichtungen zum Mindestlohn

Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns“ vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten- ten. Der Lieferant erteilt uns Auskunft über die von ihm für die Durchführung der Aufträge beauftragten Nachunternehmer und Verleiher. Der Lieferant wird für die Durchführung der Aufträge keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat. Andere Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette – sind nicht zugelassen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seine Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette - bereit zu stellen.
Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorgenannten Absatz, steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sofern an uns durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder von Arbeitnehmern der von ihm zur Durchführung unserer Aufträge beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern Ansprüche auf Zahlung nach § 13 MiLoG i.V. m. § 14 AEntG gestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetz oder im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1, von solchen Ansprüchen in dem in § 14 AEntG geregelten Umfang freizustellen. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung besteht außerdem, wenn und soweit ein solcher Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetz oder gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 auf andere Weise einen Schaden bei uns verursacht.

13 Verhaltenscodex für Lieferanten – Code of Conduct

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und unseren Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct Suppliers) einzuhalten.

14 Datenschutz

Wir speichern Daten unserer Lieferanten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant erklärt die erforderlichen Einwilligungen hierzu, die er jederzeit schriftlich oder elektronisch widerrufen kann.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO ist die jeweilige Gesellschaft der CCS Gruppe. Wir verarbeiten personenbezogene Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse beim Besuch unserer Webseite), wenn dies für vorvertragliche Maßnahmen (Geschäftsanbahnung), für die Erfüllung eines Vertrages sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Sollten wir aufgrund einer Einwilligungserklärung Daten verarbeiten, kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sollten wir aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO Daten verarbeiten, kann Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO eingelegt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeitet werden. Ausführliche Informationen nach Art. 13 DSGVO wie u.a. die Angabe der Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten, die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, die Kategorien von Empfängern der Daten und die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Personen nach Art. 15 ff. DSGVO finden sich unter dem Reiter „Datenschutz“ auf unserer Webseite www.ccs-group.de.

15 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

15.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Geschäftssitz unserer bestellenden Gesellschaft, es sei denn es besteht eine abweichende rahmenvertragliche Vereinbarung. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.

15.3 Sollte eine Regelung dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AEB im Übrigen nicht. Wir speichern Daten unserer Lieferanten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehung gem. geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant erklärt die erforderlichen Einwilligungen hierzu, die er jederzeit schriftlich oder elektronisch widerrufen kann.